

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr.	13291049000	plid Innenfarbe	29.10.2025	30 Deutsch
Version	10 (Ersetzt Version 9)	Ausgabedatum: 29.10.2025		Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikel-Nr.	13291049090
Handelsname	plid Innenfarbe weiß, stumpfmatt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Dieses Produkt ist eine mit Biozidprodukten behandelte Ware. Produktkategorie [PC]:
Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis; Beschichtungen und Farben, Verdüner, Farbtferner
Verbraucherverwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Plid GmbH
Hebelstr. 10 b
D-79331 Teningen

Telefon:
+49 (0) 76 42-90-789-90

Telefax:
+49 (0) 76 42-90 789-299

Weitere Angaben:
www.plid.online
service@plid.online

E-Mail
t.vanledden@plid.online

Telefon:
+49 (0) 172-6 22 67 31

1.4 Notrufnummer
+49 (0) 4124-606-188

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kennzeichnung -

Signalwort -

Gefahrenhinweise -

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr.	13291049000	plid Innenfarbe	29.10.2025	30 Deutsch
Version	10 (Ersetzt Version 9)	Ausgabedatum: 29.10.2025		Seite 2 / 10

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung -

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Enthält:

Biozidprodukt

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on (2634-33-5); Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Weitere Hinweise

Enthält Biozidprodukte zur Erhaltung der Lagerstabilität: BIT; CMIT/MIT (3:1) daraus kann bei Zerfall MIT entstehen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Substanz 1

2,2-Dibrom-2-cyanacetamid: 0,005 % - 0,0359 %
CAS-Nummer: 10222-01-2
EU-Indexnummer: 607-747-00-7
EG-Nummer: 233-539-7

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 3; H301 /
Aquatic Acute 1; H400 (M = 1) / Aquatic Chronic
1; H410 (M = 1) / Eye Dam. 1; H318 / STOT RE
1; H372 / Skin Irrit. 2; H315 / Skin Sens. 1;
H317

ATE (Oral): 118 mg/kg BW

ATE (Einatmen, Staub/Nebel): 0,24 mg/L

Substanz 3

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1): 0,00015 % -
0,0015 %

CAS-Nummer: 55965-84-9

EU-Indexnummer: 613-167-00-5

REACH-Registrierungsnr.: 01-2120764691-48-XXXX

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

nicht erforderlich; EUH071 / Acute Tox. 2; H310
/ Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 3; H301 /
Aquatic Acute 1; H400 (M = 100) / Aquatic
Chronic 1; H410 (M = 100) / Eye Dam. 1; H318
(0,6% <= C) / Eye Irrit. 2; H319 (0,06% <= C <
0,6%) / Skin Corr. 1C; H314 (0,6% <= C) / Skin
Irrit. 2; H315 (0,06% <= C < 0,599999%)

Substanz 2

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz: 0,0025 % -
0,005 %

CAS-Nummer: 3811-73-2

EU-Indexnummer: 613-344-00-7

EG-Nummer: 223-296-5

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

nicht erforderlich; EUH070 / Acute Tox. 3; H311
/ Acute Tox. 3; H331 / Acute Tox. 4; H302 /
Aquatic Acute 1; H400 (M = 100) / Aquatic
Chronic 2; H411 / Eye Irrit. 2; H319 / STOT RE
1; H372 / Skin Irrit. 2; H315 / Skin Sens. 1;
H317

ATE (Oral): 500 mg/kg BW

ATE (Dermal): 790 mg/kg BW

ATE (Einatmen, Staub/Nebel): 0,5 mg/L

Substanz 4

1,2-Benzisothiazolin-3-on: 0,005 % - 0,0359 %

CAS-Nummer: 2634-33-5

EU-Indexnummer: 613-088-00-6

EG-Nummer: 220-120-9

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 4; H302 /
Aquatic Acute 1; H400 (M = 1) / Aquatic Chronic
1; H410 (M = 1) / Eye Dam. 1; H318 / Skin
Irrit. 2; H315 / Skin Sens. 1A; H317 (0,036% <=
C)

ATE (Oral): 450 mg/kg BW

ATE (Einatmen, Staub/Nebel): 0,21 mg/L

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr.	13291049000	plid Innenfarbe		
	29.10.2025		29.10.2025	30 Deutsch
Version	10 (Ersetzt Version 9)	Ausgabedatum: 29.10.2025		Seite 3 / 10

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Bei Brand: Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden. Bei Brand: Kohlendioxid zum Löschen verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer, gesundheitsgefährdender Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. **13291049000** plid Innenfarbe
29.10.2025 29.10.2025 30 Deutsch
Version **10 (Ersetzt Version 9)** Ausgabedatum: **29.10.2025** Seite 4 / 10

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Staubeentwicklung Staubmaske tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Behälter nicht mit Druck entleeren. Nur im Originalbehälter lagern. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

nicht anwendbar

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zu beachten: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck entleeren. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse

12

Sonstige Hinweise

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Lagertemperatur: + 5° C bis + 30° C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

3811-73-2 Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

DEU	TRGS 900 Langzeit	0,200	mg/m ³	-
DEU	TRGS 900 Kurzzeit	0,400	mg/m ³	-

Expositionsgrenzwerte

55965-84-9 Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

DEU	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	0,200	mg/m ³	-
DEU	DFG Langzeit	0,200	mg/m ³	-

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr.	13291049000	plid Innenfarbe	29.10.2025	30 Deutsch
Version	10 (Ersetzt Version 9)	Ausgabedatum: 29.10.2025		Seite 5 / 10

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten. Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz

Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Form	flüssig
Farbe	siehe Etikett
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	1830 °C
Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	
Explosionsgrenzen	
Untere Explosionsgrenze	0,6 Vol %
Obere Explosionsgrenze	14 Vol %
Flammpunkt/Flambereich	nicht anwendbar
Zündtemperatur	480 °C
Zersetzungstemperatur	240 °C
PH-Wert	8,5
Viskosität kinematisch von 40 °C	6311,45 mm ² /s
Viskosität dynamisch von 20 °C	9500 mPa*s 20 °C
Löslichkeit	
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,42 g/ml
Relative Dampfdichte	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. **13291049000** plid Innenfarbe
29.10.2025 29.10.2025 30 Deutsch
Version 10 (Ersetzt Version 9) Ausgabedatum: 29.10.2025 Seite 6 / 10

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt 57,00 %
Lösemittelgehalt 1,00 %
Wassergehalt 42,00 %
Lösemitteltrennprüfung < 3 Gew-% (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch und Stickoxide entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz
3811-73-2 / 613-344-00-7 / 223-296-5

oral	LD50	Ratte	500,00000	mg/kg	-
dermal	LD50	Ratte	790,00000	mg/kg	-
Akute inhalativ	LC50	Ratte	0,50000	mg/L	-

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)
55965-84-9 / 613-167-00-5 / 01-2120764691-48-XXXX

oral	LD50	Ratte	64,00000	mg/kg	-
dermal	LD50	Kaninchen	87,12000	mg/kg	-
Akute inhalativ	LC50	Ratte	0,33000	mg/L	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Informationen vor.

Sensibilisierung: Atmungsorgane

Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sensibilisierung: Haut

Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität

Es liegen keine Informationen vor.

Karzinogenität

Es liegen keine Informationen vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. **13291049000** plid Innenfarbe
29.10.2025 29.10.2025 30 Deutsch
Version **10 (Ersetzt Version 9)** Ausgabedatum: **29.10.2025** Seite 7 / 10

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

Erfahrungen aus der Praxis

Es liegen keine Informationen vor.

Einstufungsrelevante Beobachtungen

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxische Wirkungen

12.1 Toxizität

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz
3811-73-2 / 613-344-00-7 / 223-296-5

LC50	Danio rerio (Zebrafisch)		0,00760	mg/L	96 Stunden
ErC50:	Selenastrum capricornutum		0,46000	mg/L	72 Stunden

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)
55965-84-9 / 613-167-00-5 / 01-2120764691-48-XXXX

LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege)		0,19000	mg/L	96 Stunden
EC50	Daphnientoxizität:		0,16000	mg/L	48 Stunden
ErC50:	Algen		0,01800	mg/L	72 Stunden
NOEC	Pseudokirchneriella subca		0,00120	mg/L	72 Stunden

Aquatische Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4 Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr.	13291049000	plid Innenfarbe	29.10.2025	30 Deutsch
Version	29.10.2025	Ausgabedatum: 29.10.2025		Seite 8 / 10
	10 (Ersetzt Version 9)			

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer

EAKV 080112

Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind: Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ADN Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IMDG No dangerous good in sense of this transport regulation.

IATA No dangerous good in sense of this transport regulation.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN nicht anwendbar

IMDG nicht anwendbar

IATA nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren - ADR/RID nicht anwendbar

Marine Pollutant - IMDG nicht anwendbar

Marine Pollutant - ADN nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Klassifizierungscode ADR/RID nicht anwendbar

Gefahrnummer nicht anwendbar

Gefahrzettel ADR nicht anwendbar

Begrenzte Mengen nicht anwendbar

Verpackung: Anweisungen nicht anwendbar

Verpackung: Sondervorschriften nicht anwendbar

Sondervorschriften für die Zusammenpackung nicht anwendbar

Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen nicht anwendbar

Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften nicht anwendbar

Tankcodierung nicht anwendbar

Tunnelbeschränkung nicht anwendbar

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. : siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr.	13291049000	plid Innenfarbe		
Version	29.10.2025	Ausgabedatum: 29.10.2025	29.10.2025	30 Deutsch
	10 (Ersetzt Version 9)			Seite 9 / 10

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europa

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Kat. A.a); VOC-Grenzwert: WB 30 g/L
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 0 g/L

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

2 deutlich wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln) DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

Technische Anleitung Luft

nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Name: Stoffbezeichnung	CAS-Nummer	REACH-Registrierungsnr.	EG-Nummer	EU-Indexnummer
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und	55965-84-9	01-2120764691-48-XXXX		613-167-00-5

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP)

keine Kennzeichnung
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H331 Giftig bei Einatmen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Informationen

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr.	13291049000	plid Innenfarbe	29.10.2025	30 Deutsch
Version	10 (Ersetzt Version 9)	Ausgabedatum: 29.10.2025		Seite 10 / 10

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Literatur

Grund der letzten Änderungen

Feld	Feldbezeichnung	Änderung
11001	Name: Stoffbezeichnung	Ändern
32001	Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt	Ändern

Einstufungsindex

keine Einstufung

Einstufungsverfahren

Abkürzungsverzeichnis

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserst
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS	Australische/neuseeländische Norm
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DMEL	abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EQ	freigestellte Mengen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport - Gefahrgutvorschriften
IBC	Intermediate Bulk Container
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemik
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
ISO	Internationale Organisation für Normung
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PC	Produktkategorie
PNEC	abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TLV	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WB	Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis
WEL	Arbeitsplatzgrenzwert
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar